

Verordnung über die anrechenbaren Kirchen

vom 11. Dezember 2014

Der Synodalrat, gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung¹ beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die Anrechenbarkeit von Kirchen im Hinblick auf die Zuordnung der kantonal besoldeten Gemeindepfarrstellen fest. Sie regelt zudem das Verfahren und die Zuständigkeiten.

Art. 2 Grundsatz

Kirchen, in denen ein aktives Gemeindeleben stattfindet, werden angerechnet.

II. Anrechenbare Kirchen

Art. 3 Kirche

¹ Kirchen im Sinne dieser Verordnung sind sakrale Bauten oder Räume, die einer Kirchgemeinde vor allem zum liturgischen Gebrauch dienen.

Art. 4 Aktives Gemeindeleben

¹ Ein aktives Gemeindeleben wird angenommen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

² Sie gilt für das Kirchengebiet im Kanton Bern.

² Die sakrale Zweckbestimmung muss ersichtlich sein, indem die Kirche für das Feiern von Gottesdiensten dauernd eingerichtet ist.

¹ KES 11.020.

KES | RLE 31.230

a) in der Kirche werden pro Jahr mindestens 18 Gemeindegottesdienste gefeiert;

- b) in der Kirche werden Kasualien gefeiert;
- c) die Kirche wird jedoch nicht vorwiegend für bestimmte Kasualien wie Bestattungsgottesdienste oder kirchliche Trauungen benutzt.
- ² Erfüllen mindestens zwei Kirchen je annähernd die Voraussetzungen gemäss Absatz 1, so kann der Synodalrat eine Kirche anrechnen.

Art. 5 Örtliche Zuordnung

- ¹ Kirchen werden jener Kirchgemeinde angerechnet, in deren Territorium sie sich befinden.
- ² Bei französischsprachigen Kirchgemeinden im deutschen Sprachgebiet sind nur die eigens bezeichneten «Eglises françaises» anrechenbar.
- ³ Mehrere Kirchen können einer Kirchgemeinde nur angerechnet werden, wenn sie in unterschiedlichen Dörfern oder Quartieren stehen.

III. Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 6 Mitteilungspflicht

- ¹ Die Kirchgemeinden erteilen dem Synodalrat alle Auskünfte, die zur Anrechenbarkeit ihrer Kirchen von Bedeutung sind.
- ² Zu jeder Kirche erteilen sie dem Synodalrat innert der von ihm festgesetzten Frist folgende Angaben:
- a) Anzahl der im letzten Jahr gefeierten Gemeindegottesdienste;
- b) Anzahl und Art der im letzten Jahr gefeierten Kasualien.

Art. 7 Liste der anrechenbaren Kirchen

- ¹ Der Synodalrat führt auf der Grundlage der Auskünfte und Angaben gemäss Artikel 6 eine Liste der anrechenbaren Kirchen.
- ² Sie wird in geeigneter Weise veröffentlicht sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten mitgeteilt.

Art. 8 Überprüfung

¹ Wenn eine Kirchgemeinde ihr Gottesdienstkonzept wesentlich verändert hat, kann sie beim Synodalrat Antrag auf Neufestlegung der anrechenbaren Kirchen stellen. Der Antrag wird genehmigt, falls das Konzept den örtlichen Gegebenheiten entspricht und kantonal besoldete Pfarrstellenprozente zur Verfügung stehen.

KES | RLE 31.230

² Stellt der Synodalrat fest, dass eine Kirche nicht mehr anrechenbar ist, kann er sie nach Anhörung der Kirchgemeinde von der Liste streichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 11. Dezember 2014 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber: Daniel Inäbnit